

28. Juli 2008, 21:18 – Von Iwan Städler

## Haben EU-Bürger mehr Rechte als Schweizer?

**Der Europäische Gerichtshof hat entschieden: In der EU gibt es ein Recht auf saubere Luft. In der Schweiz hingegen hat das Bundesverwaltungsgericht eine ähnliche Klage abgewiesen.**

Das Urteil, das der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am letzten Freitag gefällt hat, ist wegweisend. Danach haben die EU-Bürger ein Recht auf saubere Luft und dürfen dieses auch einklagen. Konkret können sie von den Behörden einen entsprechenden Aktionsplan einfordern.

Das höchste EU-Gericht stützte damit eine Klage des Geschäftsführers der bayrischen Grünen. Er wohnt an einer stark befahrenen Münchner Strasse und will Bayern zum Erstellen eines Massnahmenplans gegen Feinstaub zwingen. Das Gericht verwies auf eine EU-Richtlinie zur Luftqualität, die von den Mitgliedsstaaten entsprechende Aktionspläne verlangt.

Auch in der Schweiz wollen Umweltschützer gerichtlich ein Recht auf saubere Luft durchsetzen, sind aber bisher gescheitert. Koordiniert wird ihre Klage von Greenpeace. Die Umweltorganisation strebt auf diese Weise unter anderem eine Partikelfilterpflicht, Temporeduktionen und eine Halbierung des Treibstoffverbrauchs bei Neuwagen bis 2010 an.

Für Kampagnenleiter Cyrill Studer ist klar, dass die Menschen gemäss der Luftreinhalteverordnung ein Recht auf gute Luft haben. Doch die Verordnung räumt den Betroffenen keinen Klageanspruch ein. Will heissen: Sie können die Behörden nicht dazu zwingen, die geltenden Grenzwerte einzuhalten.

Greenpeace versucht es nun zusammen mit sechs privaten Klägern auf einem Umweg über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese verlangt in Artikel 8 die «Achtung des Privat- und Familienlebens» inklusive der Wohnungsfreiheit. Letztere kann laut der Rechtsprechung des Menschenrechts-Gerichtshofs auch durch Lärm oder Luftverschmutzung beeinträchtigt sein. Daraus wollen die Schweizer Umweltschützer nun ein einklagbares Recht auf saubere Luft ableiten.

### Schweizer Kläger ziehen Fall weiter

Das Bundesverwaltungsgericht sah dies im Februar anders und lehnte die Klage ab. Die Beschwerdeführer könnten aus der EMRK nichts zu ihren Gunsten ableiten, befanden die Richter. Ein Staat könne zwar unter Umständen durchaus verpflichtet sein, bei Umweltverschmutzung Massnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen. Dazu müssten die Betroffenen allerdings den Nachweis erbringen, dass sie gesundheitlich schwerwiegend beeinträchtigt seien und dass dies direkt auf die Schadstoffe und auf fehlende staatliche Massnahmen zurückzuführen sei. Bei den Klagenden sei das aber nicht der Fall. Im Übrigen obliege der Vollzug der Luftreinhalteverordnung den Kantonen, nicht dem eingeklagten Bundesamt für Umwelt (Bafu).

Greenpeace und die privaten Kläger wollen aber nicht lockerlassen. Sie haben den Fall ans Bundesgericht weitergezogen, das voraussichtlich im Herbst entscheiden wird. Kampagnenleiter Cyrill Studer macht sich jedoch keine Illusionen: «Es wäre überraschend, wenn uns das Bundesgericht in allen Punkten folgen würde.»

### Die Schweiz hat bereits Aktionspläne

Haben also die EU-Bürger in Sachen Umweltschutz mehr Rechte als die Schweizer? Nicht unbedingt, findet Studer: «Zwar ist uns die EU voraus, indem sie prinzipiell ein Recht auf saubere Luft einräumt. Aber Aktionspläne, wie man sie nun vor dem Europäischen Gerichtshof erstritten hat, gibt es in der Schweiz bereits.»

Genau so sieht es das Bundesamt für Umwelt: «In der Schweiz schreibt das Umweltschutzgesetz Massnahmenpläne vor. Käme ein Kanton dieser Pflicht nicht nach, bestünden gute Chancen, ihn gerichtlich dazu zu zwingen», sagt Bafu-Sprecher Adrian Aeschlimann. Inzwischen hätten jedoch alle Kantone solche Pläne erstellt.

Offensichtlich reichen sie aber nicht aus, um die Grenzwerte einzuhalten. «Das zeigt, dass wir uns trotz

bisheriger Erfolge weiter anstrengen müssen und uns nicht zurücklehnen dürfen», so Aeschlimann. Es sei ja auch einiges im Tun, etwa bei den Partikelfiltern.

Greenpeace reicht das nicht. Sollte auch das Bundesgericht die Klage abweisen, will Studer den Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weiterziehen. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der am letzten Freitag das wegweisende Urteil gefällt hat. Doch Studer hofft auf Rückenwind: «Das Urteil zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.»

Mindestens so wichtig wie der – eher fragliche – juristische Sieg dürfte den Klagenden die öffentliche Diskussion sein. «Die Aktion hat schon viel bewegt im Denken», findet die wohl bekannteste Klägerin Karin Jana Beck. Die Musikerin und Sängerin aus Winterthur will darauf aufmerksam machen, dass die Grenzwerte immer wieder überschritten werden. «Das schränkt mich als Musikerin nicht nur im Wohlbefinden ein, sondern auch beruflich», sagt Beck. Im Sommer seien ihre Schleimhäute dauernd angeschlagen – eine Art Dauererkältung, ohne richtig erkältet zu sein. Das will Beck nicht länger hinnehmen. Es könne ja nicht sein, dass sie sich immer freue, wenn es regnet.



© Tamedia AG – Quellen: [tagesanzeiger.ch](http://tagesanzeiger.ch) – Agenturen – [» Fenster schliessen](#)